

Amtsgericht Passau

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 803 K 50/20



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 11.04.2025	09:30 Uhr	6, Sitzungssaal	Amtsgericht Passau, Schustergasse 4, 94032 Passau

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Passau von Albersdorf

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Albersdorf	2778/5	Gebäude- und Freifläche	Doblmühle am Perl- bach 1a	0,1620	1607

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Aufgelassene Gaststätte mit Wohnung im Untergeschoss; der Gaststättenbetrieb ist lt. Angabe seit 2019 eingestellt; das Objekt befindet sich in einem insgesamt weit unterdurchschnittlichen Gesamtzustand und anstehendem erheblichen Aufwand für die Entsorgung der vorhandenen Altlasten; im derzeitigen Zustand ist eine wirtschaftliche Nutzung der Gaststätte nicht vorstellbar;

Wohn-/Nutzfläche:

UG (Wohnen): 129,8 qm

EG (Gewerbe): 213 qm

Anschluss an öffentliches Verkehrsnetz gegeben; die Wasserversorgung erfolgt über einen Brunnen; Abwasserentsorgung erfolgt über eine biologische Kleinkläranlage; Stromversorgung ist gegeben; dingliche Sicherung jeweils vorhanden;

Altlasten:

das Grundstück ist von Altlasten (u.a. unsortierter Bauschutt am Ufer des Perlbachs sowie Verunreinigungen an der Ostseite) betroffen; Kosten zur Beseitigung der Altlasten wurden zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung schätzungsweise mit ca. 100.000,- € brutto kalkuliert; dieser Betrag wurde bei der Ermittlung des Verkehrswerts berücksichtigt;

Anschrift: Doblmühle 1a, 94575 Windorf;

Verkehrswert: 180.000,00 €

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.09.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Passau -Vollstreckungsgericht-